

292/A XXII. GP

Eingebracht am 13.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Mag.Molterer, Dr.Magda Bleckmann
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Presse erlassen (Presseförderungsgesetz 2004) sowie das KommAustria-Gesetz und das Publizistikförderungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 - PresseFG 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Grundlagen

- § 1. Förderungsziel und Aufteilung der Mittel
- § 2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3. Ansuchen um Förderung
- § 4. Presseförderungskommission

Abschnitt II

Vertriebsförderung

- § 5. Allgemeine Bestimmungen
- § 6. Vertriebsförderung von Tageszeitungen
- § 7. Vertriebsförderung von Wochenzeitungen

Abschnitt III

Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen

- § 8. Voraussetzungen und Berechnung

Abschnitt IV

Qualitätsförderung und Zukunftssicherung

- § 9. Verteilung der Mittel
- § 10. Förderung der Journalistenausbildung
- § 11. Sonstige Förderungen
- § 12. Ansuchen; Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

§13. Evaluierung der Maßnahmen

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

- § 14. Beobachtungszeitraum und Auszahlung
- § 15. Verweisungen
- § 16. Vollziehung
- § 17. Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Grundlagen

Förderungsziel und Aufteilung der Mittel

§ 1. (1) Der Bund unterstützt die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen durch finanzielle Zuwendungen, um die Vielfalt der Presse in Österreich zu fördern.

(2) Die Mittel der Presseförderung sind entsprechend den bundesfinanzgesetzlichen Ansätzen auf Vertriebsförderung, Besondere Förderung und Qualitätsförderung und Zukunftssicherung zu verteilen.

(3) Die Zuteilung der Fördermittel an die Förderungswerber obliegt der nach dem KommAustria-Gesetz, Art. 1 BGB1.I Nr. 32/2001, eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Fördermittel sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen auf deren Verlangen zu gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Tages- und Wochenzeitungen müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzetschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein. Der redaktionelle Teil der Tages- und Wochenzeitungen muss überwiegend aus eigenständig gestalteten Beiträgen bestehen.
2. Tageszeitungen müssen zumindest 240mal, Wochenzeitungen zumindest 41 mal jährlich erscheinen und der Großteil der Auflage muss in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich sein;
3. Tages- und Wochenzeitungen müssen bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Fördermitteln seit einem halben Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt haben;
4. Tageszeitungen müssen nachprüfbar eine verkauft Auflage von mindestens 10.000 Stück bundesweit oder 6.000 Stück in einem Bundesland je Nummer aufweisen und müssen mindestens sechs hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; der Verkaufspreis darf im Jahresdurchschnitt nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Tageszeitungen liegen;
5. Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkauft Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer aufweisen und müssen mindestens zwei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; ihr Verkaufspreis darf nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Wochenzeitungen liegen;
6. Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen dürfen weder eine Gebietskörperschaft sein noch dürfen Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar an diesen beteiligt sein;
7. Tages- und Wochenzeitungen dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 entfallen bei Druckschriften, die in einer Sprache der Volksgruppen gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG herausgegeben werden.

(3) Verleger, die Förderungen nach Abschnitt II sowie Abschnitt III dieses Bundesgesetzes in Anspruch nehmen wollen, haben der KommAustria die Auflagezahlen der Druckschrift mitzuteilen.

(4) Verleger von Tageszeitungen haben auf Verlangen der KommAustria die Auflagezahlen gemäß Abs. 3 gegliedert nach Bundesländern mitzuteilen.

(5) Sämtliche Auflagezahlen müssen durch eine einschlägige Branchenorganisation, die diese Leistungsmerkmale für die Mitglieder nach branchenüblichen Kriterien erhebt, bestätigt werden. Soweit der Förderungswerber nicht Mitglied einer solchen Branchenorganisation ist, hat er die Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders, der sonst in keinem Auftragsverhältnis zu ihm steht, über die Prüfung der Auflagezahlen beizubringen. Des weiteren kann die KommAustria von den Förderungswerbern weitere Daten und Belege anfordern, wenn dies zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit oder Berechnung der Förderhöhe erforderlich ist.

(6) Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, die Förderungen gemäß diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen wollen, haben gegenüber der KommAustria (§ 4) Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse offen zu legen.

(7) Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften, die von demselben Verleger oder Herausgeber unter dem gleichen Namen oder unter einem nur durch eine regionale Bezeichnung

abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, sind nicht gesondert zu fördern, sondern sind dem Stammbuch zuzurechnen.

Ansuchen um Förderung

§3. (1) Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres bei der KommAustria einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen. Ihm sind die vom Gesetz geforderten Bescheinigungen anzuschließen. Die Bescheinigungen sind, sofern sie sich nicht auf die Förderung von Forschungsprojekten gemäß § 11 Abs. 3 beziehen, für das dem Förderungsansuchen vorausgegangene Jahr (Beobachtungszeitraum) zu erbringen.

(2) Die administrative Unterstützung der KommAustria in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes obliegt der RTR-GmbH unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Rundfunk.

Presseförderungskommission

§ 4. (1) Zur Beratung der KommAustria in Fragen, die dieses Bundesgesetz betreffen, wird die Presseförderungskommission eingerichtet.

(2) Vor Zuteilung hat die KommAustria Gutachten der Presseförderungskommission darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen. Die Presseförderungskommission hat diese Gutachten binnen sechs Wochen nach Befassung zu erstatten. Auf Verlangen haben die Gutachten auch die Meinung derjenigen Mitglieder wiederzugeben, deren Auffassung in der Minderheit geblieben ist. Die Ergebnisse der Gutachten sind der KommAustria vorzulegen.

(3) Die Presseförderungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden.

1. Diese sechs Mitglieder sind wie folgt zu bestellen:

- Je zwei Mitglieder sind
 - a) vom Bundeskanzler,
 - b) vom Verband Österreichischer Zeitungen und
 - c) von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft

für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Die konstituierende Sitzung ist von der Geschäftsstelle einzuberufen.

2. Diese sechs Mitglieder haben sich binnen zweier Wochen nach Konstituierung auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden zu einigen, widrigenfalls ist diese Person vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskamptages binnen weiterer zwei Wochen zu bestimmen. Bis zur Wahl bzw. Bestimmung wird der Vorsitz durch eines der vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder geführt. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, hat für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorsitzende und die anderen Presseförderungskommissionsmitglieder dürfen in keinem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einer Tages- oder Wochenzeitung oder zu einem sonstigen Ansuchenden um Presseförderung stehen.

4. Die Presseförderungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

5. Die Presseförderungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, deren Zustandekommen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

6. Die Presseförderungskommission kann zu ihren Beratungen Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Der Presseförderungskommission obliegt es,

1. Gutachten an die KommAustria gemäß § 4 Abs. 2 zu erstatten.
2. die Kriterien für die Prüfung der Auflagezahlen gemäß § 2 Abs. 3 festzulegen,
3. begründete Empfehlungen an die KommAustria betreffend die Verteilung der Mittel gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 (Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fördertöpfe) abzugeben,
4. Empfehlungen für Förderungsrichtlinien zu erstellen, deren Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(5) Verlegen von Tages- oder Wochenzeitungen, die nicht eindeutig das Kriterium des § 2 Abs. 1 Z 1 oder des § 2 Abs. 1 Z 7 erfüllen, kann bei einstimmiger Empfehlung der Presseförderungskommission ein niedrigerer Förderungsbetrag gewährt werden.

(6) Die KommAustria hat nach Anhörung der Presseförderungskommission jährlich zu Beginn des für die Förderung relevanten Beobachtungszeitraumes Förderrichtlinien in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) Die KommAustria hat sämtliche Förderergebnisse spätestens zwei Wochen nach Auszahlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Abschnitt n Vertriebsförderung

Allgemeine Bestimmungen

§ 5. (1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts werden Tages- und Wochenzeitungen gefördert.

(2) Die für die Zwecke der Vertriebsförderung gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten Mittel sind im Verhältnis 58 zu 42 zwischen Tageszeitungen und Wochenzeitungen aufzuteilen.

Vertriebsförderung von Tageszeitungen

§ 6. (1) Tageszeitungen wird eine Förderung zugeteilt, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen.

(2) Die Verteilung hat so zu erfolgen, dass die im Fördertopf „Vertriebsförderung für Tageszeitungen“ vorgesehenen Mittel gleichmäßig auf alle förderungswürdigen Tageszeitungen verteilt werden.

Vertriebsförderung von Wochenzeitungen

§ 7. (1) Die Förderung wird Wochenzeitungen, sofern sie die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen, für die ersten 10 000 im Abonnement verbreiteten Exemplare zuerkannt.

(2) Werden von einem Verleger mehrere Wochenzeitungen verlegt, die jede für sich die Voraussetzungen für die Vertriebsförderung erfüllt, so ist der zweithöchste gemäß Abs. 3 errechnete Förderungsbetrag um 20 vH, der dritthöchste Förderungsbetrag um 40 vH, der vierthöchste um 60 vH, der fünft höchste um 80 vH zu kürzen. Werden vom selben Verleger noch weitere Wochenzeitungen verlegt, sind diese nicht mehr zu fördern. Diese Kürzungen gelten auch für mehrere Wochenzeitungen des selben Medienverbundes (§ 2 Z 7 des Privatradiogesetzes, BGBI.I Nr. 136/2001).

(3) Die Höhe der Vertriebsförderung für Wochenzeitungen errechnet sich in der Weise, dass die Anzahl der Abonnementsexemplare mit dem Faktor A multipliziert wird. Der Faktor A, der für die ersten vollen 1 000 Exemplare den Wert 4 hat, verringert sich bei jedem Tausenderschritt linear um den Wert 0,4. Das jeweilige Produkt ist mit der Anzahl der jährlichen Nummern zu multiplizieren. Die sich daraus ergebenden Werte sind mittels eines Verteilungsschlüssels so umzurechnen, dass die Mittel aus dem Topf für Wochenzeitungen voll ausgeschöpft werden können. Es werden nur volle Tausenderpakete gefördert.

Abschnitt III

Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen

Voraussetzungen und Berechnung

§8. (1) Der Bund trägt durch eine Besondere Förderung zur Erhaltung der Vielfalt der Tageszeitungen in den Bundesländern bei. Diese Besondere Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch nicht eine marktführende Stellung gemäß Abs. 4 zukommt.

(2) Eine Förderung nach diesem Abschnitt erhalten Tageszeitungen, deren verkaufte Auflage pro Nummer im Jahresdurchschnitt auf das gesamte Bundesgebiet bezogen 100 000 Stück nicht übersteigt und deren jährlicher Seitenumfang nicht zu mehr als der Hälfte aus Anzeigen besteht.

(3) Von der Besonderen Förderung ausgeschlossen ist die nach der Anzahl der verkauften Exemplare national marktführende Tageszeitung. Des weiteren ausgeschlossen sind die regional marktführenden Tageszeitungen. Sollte die national marktführende Tageszeitung auch regional marktführend sein, ist im jeweiligen Bundesland auch jene Tageszeitung mit der zweithöchsten Anzahl an verkauften Exemplaren

einer regional marktführenden gleichzuhalten und ebenfalls von der Besonderen Förderung ausgeschlossen.

(4) Nationaler Marktführer im Sinne des Abs. 3 ist die Tageszeitung mit der größten Anzahl an verkauften Exemplaren unter den Tageszeitungen im Bundesgebiet. Regionaler Marktführer im Sinne des Abs. 3 ist die Tageszeitung mit der größten Anzahl an verkauften Exemplaren unter den Tageszeitungen in ihrem jeweiligen regionalen Hauptverbreitungsgebiet. Eine Tageszeitung hat ihr regionales Hauptverbreitungsgebiet in dem Bundesland, in dem sie die größte Anzahl an verkauften Exemplaren aufweist. Für die Ermittlung der Marktführerschaft nach dieser Bestimmung ist die gesamte verkaufte Auflage heranzuziehen.

(5) Die Mittel für Besondere Förderung werden wie folgt verteilt:

1. Jede förderungswürdige Zeitung erhält einen Sockelbetrag von € 500 000,-.
2. Die restlichen Fördermittel werden verteilt, indem die verkaufte Auflage im regionalen Hauptverbreitungsgebiet, höchstens jedoch € 25 000, mit der Anzahl der jährlichen Nummern multipliziert wird. Das Ergebnis dieser Berechnung ist mittels Verteilungsschlüssel so umzurechnen, dass die Mittel voll ausgeschöpft werden können.

Abschnitt IV

Qualitätsförderung und Zukunftssicherung

Verteilung der Mittel

§ 9. (1) Nach Maßgabe der hiefür vorgesehenen Mittel werden für Zwecke der Qualitätsförderung und der Zukunftssicherung Fördermittel gemäß diesem Abschnitt ausbezahlt. Die Verteilung der vorgesehenen Mittel auf die nachfolgend angeführten Fördertöpfe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|--|---------|
| 1. Journalistenausbildung gemäß § 10 Abs. 2 | 38,5 vH |
| 2. Presseclubs gemäß § 11 Abs. 4 | 3,5 vH |
| 3. a) Journalistenausbildungsförderung gemäß § 10 Abs. I, | |
| b) Auslandskorrespondentenförderung gemäß § 11 Abs. I, | |
| c) Leseförderung gem. § 11 Abs. 2 sowie | |
| d) Förderung von Forschungsprojekten gemäß § 11 Abs. 3zusammen | 58,0 vH |

(2) Beziiglich der Verteilung zwischen den unter Abs. 1 Z 3 aufgezählten Fördertöpfen hat die Presseförderungskommission der KommAustria einen begründeten Vorschlag zur Verteilung der Mittel zu unterbreiten. Für den Fall, dass auf Grund einer zu geringen Anzahl von Förderungsansuchen die Mittel gemäß Abs. 1 Z 3 nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, hat die Presseförderungskommission der KommAustria einen begründeten Vorschlag hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel für andere Förderungen nach Abschnitt II, III oder IV dieses Bundesgesetzes vorzulegen.

(3) Die Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 6 haben nähere Bestimmungen bezüglich der in Abs. 1 aufgelisteten Fördertöpfe zu enthalten.

Förderung der Journalistenausbildung

§ 10. (1) Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen, die die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen, können um Fördermittel gemäß dieses Absatzes ansuchen. Zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchsjournalisten wird dem Verleger ein Zuschuss in Höhe von höchstens einem Drittel der nachgewiesenen Ausbildungskosten erstattet, wobei der Zuschuss höchstens € 20 000 pro Tages- oder Wochenzeitung betragen darf. Als Ausbildungskosten werden die Kosten von Aspiranten und von Redaktionsmitgliedern, die ganz oder teilweise für die interne Ausbildung zum Journalisten im Print-Bereich und - falls die Ausbildungsmodule auch den Online-Bereich inkludieren - im Online-Bereich abgestellt sind, anerkannt. Eine nur auf den Online-Bereich beschränkte Ausbildung wird nicht mit Zuschüssen bedacht. Mit dem Begehr auf Förderung sind die Ausbildungskonzepte, die Namen und Lebensläufe der an den Ausbildungsprogrammen teilnehmenden Personen sowie ein Nachweis über deren journalistische Produktion vorzulegen. Die für Ausbildungszwecke abgestellten Redaktionsmitglieder sind namentlich zu nennen.

(2) Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen ist und die hiefür von repräsentativer Bedeutung sind, können Fördermittel gewährt werden, sofern sich hiefür alle gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 lit. b und c bestellten Mitglieder der Presseförderungskommission aussprechen, sie nicht auf Gewinn gerichtet sind und ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sich vorwiegend auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, die als Angestellte eines österreichischen Medienunternehmens journalistisch tätig sind oder ihre

journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben. Neben der Durchführung von Seminaren können auch Volontariate angerechnet werden. Kriterien für die Aufteilung von Fördermitteln für Seminare und Volontariate sind in den Förderrichtlinien festzulegen. Zwischen den Förderungswerbern werden die Fördermittel wie folgt aufgeteilt:

1. 70 vH der für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die sich ausschließlich oder vorwiegend einer intensiven Journalistenausbildung widmen, mindestens einen hauptberuflich für die Aufgaben der Journalistenausbildung tätigen Angestellten beschäftigen und mindestens 1.300 Ausbildungstage im Jahr erreichen.
2. 30 vH der für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die zwar den Voraussetzungen des 1. Satzes des Abs. 2 entsprechen, aber die Voraussetzungen nach Z 1 nicht erfüllen und die sich insbesondere auch der Talent- bzw. Nachwuchsförderung widmen. Dieser Betrag wird so verteilt, dass keiner Vereinigung mehr als ein Drittel der für diese Zwecke vorgesehenen Mittel gewährt werden.

Sonstige Förderungen

§ 11. (1) Zum Zweck der Förderung des Einsatzes angestellter Auslandskorrespondenten können Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, die die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen, einen Zuschuss von höchstens € 40 000 pro Jahr erhalten, wobei der Förderungsbetrag pro Auslandskorrespondenten höchstens die Hälfte der nachgewiesenen Kosten ausmachen darf.

(2) Zum Zwecke der Förderung des Lesens von Tages- und Wochenzeitungen, insbesondere an Schulen, können

1. Vereinigungen, die sich Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben und hiefür von repräsentativer Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet sind, einen Zuschuss von höchstens 50 vH ihrer Aufwendungen erhalten;
2. Verleger die Tages- oder Wochenzeitungen an Schulen gratis abgeben, gefördert werden. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können bis zu 10 vH des regulären Verkaufspreises refundiert werden.

(3) Für Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens, insbesondere im Bereich des Zeitungsmarketings, können Zuschüsse vergeben werden, sofern der Förderungsträger einen detaillierten Projektplan vorlegt und nachweist, dass er selbst mindestens 50 vH der Kosten aufbringt. Die Geförderten haben über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Fördermittel folgenden Kalenderjahres der KommAustria zu übermitteln. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

(4) Nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist und die hiefür von repräsentativer Bedeutung sind, können an Gesamtfördermitteln maximal € 40 000 gewährt werden.

Ansuchen; Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

§ 12. Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln nach diesem Abschnitt sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres bei der KommAustria einzubringen. Das Ansuchen hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen und die notwendigen Bescheinigungen zu enthalten.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

Evaluierung der Maßnahmen

§ 13. Die KommAustria hat im Verlauf des Jahres 2006 eine Evaluierung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Fördermaßnahmen durchzuführen und der Bundesregierung darüber einen schriftlichen Bericht bis Ende 2006 vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere eine Bewertung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sowie allfällige Vorschläge zur Modifikation derselben zu enthalten.

Beobachtungszeitraum und Auszahlung

§ 14. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zuwendungen werden für jenes Kalenderjahr gewährt, für das der Förderungswerber die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat.

(2) Die Auszahlung sämtlicher Förderungen erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen. Der zweite Teilbetrag ist spätestens im November des jeweiligen Jahres zur Auszahlung zu bringen. Für den Fall, dass eine Tages- oder Wochenzeitung zum Zeitpunkt der Auszahlung eines Teilbetrages nicht mehr verlegt wird, ist von einer Auszahlung abzusehen. Der einbehaltene Betrag kann nicht für eine andere Förderung nach diesem Bundesgesetz verwendet werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für alle anderen Förderungswerber.

Verweisungen

§ 15. (1) Bei sämtlichen in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese jeweils in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 17. (1) Die Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 6 für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2003 sind spätestens bis 15. März 2004 zu veröffentlichen.

(2) Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 lit. a und b sind im Jahr 2004 bis spätestens 1. Juni einzubringen.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Die für die Bestellung der Mitglieder der Presseförderungskommission notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Presseförderungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 228/1985, in der Fassung BGBI.I Nr. 194/1999, außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des KommAustria-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz-KOG), Art. I BGBI.I Nr. 32/2001, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI.I Nr. 70/2003 und BGBI.I Nr. 71/2003 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Absatz 14 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten nicht für die in Angelegenheiten der Vollziehung des Presseförderungsgesetzes 2004, BGBI.I Nr. XXX/2003 und des Abschnittes II des Publizistikförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 369/1984 tätigen Bediensteten der KommAustria.“

2. Dem § 17 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Personen und Unternehmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003, BGBI I Nr. 70/2003 eine Konzession nach dem TKG innehaben, haben bis zum 31. Dezember 2003 Finanzierungsbeiträge nach § 10 KOG idF BGBI I Nr. 32/2001 zu leisten.“

„(4) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2003 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. Die für die Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria in Angelegenheiten des Presseförderungsgesetzes 2004 und des Publizistikförderungsgesetzes notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen getroffen werden.“

3. § 17 Abs. 6 entfällt.

Artikel 3 Änderung des Publizistikförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 - PubFG), BGBI. Nr. 369/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I. Nr. 71/2003 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2a lautet:

„(2a) Der Vorsitzende des Beirates hat auf Verlangen eines Beiratmitgliedes vom Bundeskanzleramt ein Gutachten über die Frage einzuholen, ob bei einer Druckschrift ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 2 vorliegt. Das Verlangen des Beiratmitgliedes hat einen konkreten Beitrag eines Druckwerkes und den möglichen Ausschlussgrund nach Abs. 2 zu spezifizieren.“

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verteilung der Förderungsmittel nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit obliegt der nach dem KommAustria Gesetz, Art. I BGBI.I Nr. 32/2001 eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria); diese hat bei der Zuteilung auf die Vorschläge des gemäß § 9 eingerichteten Beirates Bedacht zu nehmen.“

3. In § 9 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Beim Bundeskanzleramt ist ein weiterer“ durch „Bei der KommAustria ist ein“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates werden vom Bundeskanzler für eine Funktionsperiode von drei Kalenderjahren bestellt.“

5. In § 9 Abs. 5 lauten die ersten beiden Sätze:

„Der Beirat ist erstmals von der KommAustria einzuberufen. Ein Vertreter der KommAustria hat die Sitzung zu eröffnen und bis zur Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz zu führen.“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Verlegen periodischer Druckwerke, die unter Bedachtnahme auf ein Gutachten des gemäß § 9 eingerichteten Beirates als förderungswürdig erachtet werden, gebühren nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel - unbeschadet der Abs. 4 und 5 - Förderungsbeträge. Die Förderung wird jeweils nur für ein Finanzjahr gewährt.“

7. § 11 lautet:

„§ 11. Die KommAustria hat dem Bundeskanzler in einem schriftlichen Bericht die für die Förderungsvergabe maßgeblichen Gründe darzulegen. Der Bundeskanzler hat den Förderbericht dem Hauptausschuss des Nationalrates jährlich, spätestens bis 31. März des folgenden Haushaltsjahres, vorzulegen.“

8. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2a, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.“

9. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Mit der Vollziehung von Abschnitt I und mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten in Bezug auf Abschnitt I ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Justiz betraut. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.

(2) Mit der Vollziehung von Abschnitt II und mit der Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten in Bezug auf Abschnitt II ist der Bundeskanzler betraut.

(3) Die administrative Unterstützung der KommAustria in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes obliegt der RTR-GmbH unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Rundfunk (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Z 3 KOG).

(4) Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI.I. Nr. 71/2003 bestehende Beirat gilt bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Mitglieder als nach § 9 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.I Nr. XXX/2004 eingerichtet.

(5) Sofern in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese jeweils in ihrer geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 4 **Änderung des BFG 2004**

Das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2004 (Bundesfinanzgesetz 2004 - BFG 2004), BGBLI Nr. 42/2003 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I erhält der VA-Ansatz 1/1045 die Bezeichnung „Vertriebsförderung“.
2. In der Anlage I wird in VA-Ansatz 1/10456 Förderungen der Betrag in der Spalte Bundesvoranschlag 2004 auf „4,910“ geändert.
3. In der Anlage I erhält der VA-Ansatz 1/1046 die Bezeichnung „3esondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“.
4. In der Anlage I wird in VA-Ansatz 1/10466 der Betrag in der Spalte Bundesvoranschlag 2004 auf Förderungen auf „7,210“ geändert.
5. In der Anlage I erhält der VA-Ansatz 1/1047 die Bezeichnung „Qualitäts- und Zukunftssicherung“.
6. In der Anlage I wird im VA-Ansatz 1/10476 Förderungen der Betrag in der Spalte Bundesvoranschlag 2004 auf „1,810“ geändert.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf für ein Presseförderungsgesetz 2004 bündelt den langjährigen Diskussionsprozess über eine Reform der Presseförderung. Zusätzlich zur Förderung von Tages- und Wochenzeitungen, Einrichtungen der Journalistenausbildung und Presseclubs soll durch die Etablierung einer Reihe von qualitätsfördernden und zukunftssichernden Maßnahmen neben der Titelvielfalt auch die inhaltliche Vielfalt und Qualität der österreichischen Zeitungslandschaft gefordert werden.

Der Entwurf sieht folgende Förderungsarten vor:

1. Vertriebsförderung von Tages- und Wochenzeitungen (Abschnitt II)
2. Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen (Abschnitt III)
3. Maßnahmen zur Qualitätsförderung und Zukunftssicherung (Abschnitt IV)

Die bisher beim Bundeskanzleramt eingerichtete Presseförderungskommission wird in Hinkunft bei der KommAustria angesiedelt sein. Die Zuteilung der Fördermittel obliegt in Zukunft der KommAustria. So wie das bisherige Presseförderungsgesetz räumt auch der Entwurf keinen Rechtsanspruch auf Förderung ein. Kompetenzrechtlich stützt sich das Presseförderungsgesetz 2004 auf Art. 17 B-VG und ist somit ein so genanntes Statutar- oder Selbstbindungsgesetz. Der Entwurf sieht vor, dass die Presseförderung so wie bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vergeben wird. Da somit die Zuteilung von Fördermittel keinen Hoheitsakt in Form einer Bescheid mäßigen Erledigung darstellt, ist auch keine Zuständigkeit des Bundeskommunikationssenates als Rechtsmittelbehörde über die KommAustria gegeben (§ 11 KOG, BGBl.I Nr. 32/2001).

Im Unterschied zum bisherigen Presseförderungsgesetz zielt der vorliegende Entwurf auch auf die Festlegung einer Reihe von bislang unzureichend oder überhaupt nicht geregelten Zuständigkeiten ab. Diese sind unter anderen:

1. Die Funktionsperiode der Presseförderungskommission und des Vorsitzenden (zwei Jahre - Wiederwahl möglich); die Partialemerneuerung wird abgeschafft;
2. Erstmals wurden Unvereinbarkeitsbestimmungen für den Vorsitzenden und die Presseförderungskommissionsmitglieder festgeschrieben.
3. Im Sinne einer höheren Transparenz sind die Förderrichtlinien in Hinkunft jährlich, und zwar zu Beginn des für die Förderung relevanten Beobachtungszeitraumes, in „geeigneter Form“ zu veröffentlichen (unter „geeigneter Form“ ist auch das Internet zu verstehen).

Vertriebsförderung (Abschnitt II):

Auf Grund der in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Vertriebskosten sollen im Rahmen einer neu geschaffenen Vertriebsförderung alle Tages- und Wochenzeitungen gefördert werden. Verleger von förderungswürdigen Tageszeitungen erhalten einen gleich hohen Betrag von ca. € 200.000,--. Dieser Betrag ist jedoch abhängig von der Höhe der im BFG vorgesehenen Mittel.

Im Falle von Wochenzeitungen wird der Vertrieb von höchstens 10 000 verkauften Abonnementexemplaren gefördert. Aufbauend auf einer Studie des Schweizer „prognos-Instituts“ (Weißbuch zur Presseförderung in Österreich) wird die Förderung mittels Faktorensystem errechnet. Die Konzeption des Modells in Form einer negativen Progression begünstigt kleinere Wochenzeitungen überproportional. Wenn von einem Verleger mehrere Wochenzeitungen verlegt werden, dann sind wie bisher Kürzungen vorgesehen. Neu ist, dass dies auch für Wochenzeitungen gilt, die vom gleichen Medienverbund verlegt werden. Der Begriff „Medienverbund“ orientiert sich an der Begriffsbestimmung des § 2 Z 7 Privatradiogesetz, BGBl.I Nr. 20/2001.

Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen (Abschnitt III):

Die neue Besondere Förderung soll zur Erhaltung der Vielfalt in den Bundesländern beitragen. Von der Besonderen Förderung ausgeschlossen sind die nach der Anzahl der verkauften Exemplare national marktführende Tageszeitung, alle regionalen Marktführer sowie alle Tageszeitungen mit einer Verkaufsauslage von über 100 000 Stück.

Angemerkt wird, dass als regionales Hauptverbreitungsgebiet jenes Bundesland gilt, in dem die meisten Exemplare der Zeitung verkauft werden. Auf Grund dieses Berechnungsmodells werden Tageszeitungen mit einer geringeren Verkaufsauslage überproportional gefördert.

Qualitätsförderung und Zukunftssicherung (Abschnitt IV)

Der Abschnitt IV umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Qualität des österreichischen Journalismus. Neben der bisherigen Förderung von Einrichtungen der Journalistenausbildung und Presseclubs ist vorgesehen, dass Tages- und Wochenzeitungen einen Zuschuss zu den Kosten der angestellten Auslandskorrespondenten und zu den Kosten von Ausbildungsmodulen (Print- und Onlinebereich), die zur Ausbildung ihrer journalistischen Mitarbeiter durchgeführt werden, erhalten können. Neu sind auch die Leseförderung und die Förderung von einschlägigen Forschungsprojekten.

Novelle des Publizistikförderungsgesetzes:

Die Zuteilung von Förderungsmitteln nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes soll in Zukunft der nach dem KommAustria Gesetz, Art. I BGBI.I Nr. 32/2001 eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) obliegen.

Die Publizistikförderung II soll so wie bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vergeben werden. Wie bisher wird kein Rechtsanspruch auf Förderung eingeräumt, beide Gesetze stützen sich kompetenzrechtlich auf Art. 17 B-VG, sind so genannte Statutar- oder Selbstbindungsgesetze. Da die Zuteilung von Fördermittel keinen Hoheitsakt in Form einer Bescheid mäßigen Erledigung darstellt, ist auch keine Zuständigkeit des Bundeskommunikationssenates als Rechtsmittelbehörde über die KommAustria gegeben (§ 11 KOG, BGBI.I Nr. 32/2001).

Die administrative Unterstützung der KommAustria in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze soll von der RTR-GmbH durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Es werden überwiegend organisatorische Änderungen vorgenommen. Die notwendigen Dienstposten werden vom Bundeskanzleramt in die KommAustria verlagert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

In Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 16. Jänner 1996, ABI. Nr. C 161 vom 5.6.1996, führte die Europäische Kommission aus, dass staatliche Beihilfen zu Gunsten von Tages- und Wochenzeitungen zur Verbreitung allgemeiner politischer, wirtschaftlicher und kultureller Informationen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 92 Abs. 1 (nunmehr Art. 87 Abs. 1) EGV fallen, sofern deren tatsächliche Verbreitung überwiegend auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt ist und die Förderung daher den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Förderung der österreichischen Presse gemeinschaftskonform ist.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich das vorgeschlagene Gesetz auf Art. 17 B-VG.

B. Kosten

Mit diesem Entwurf sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund oder andere Gebietskörperschaften verbunden. Es handelt sich wie schon beim bisherigen Presseförderungsgesetz um Ermessensausgaben des Bundes. Die Höhe der im BFG vorgesehenen Mittel bleibt unverändert, die Verteilung auf die einzelnen Fördertöpfe ändert sich. In Zukunft wird es nur mehr einen Budgetposten „Presseförderung“ im BFG geben. Die für die Administration der Förderung bisher im Bundeskanzleramt vorhandenen Personalressourcen werden dementsprechend der KommAustria zuzuweisen sein.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Abschnitt I (Grundlagen)

Zu § 1:

Abs. 1: Diese Bestimmung definiert als Ziel der Presseförderung die Förderung der „Vielfalt der Presse in Österreich“, wobei der Begriff „Vielfalt“ nicht nur „Titelvielfalt“ sondern auch „inhaltliche Vielfalt“ impliziert.

Abs. 2: So wie das bisherige Presseförderungsgesetz stützt sich auch der vorliegende Entwurf für ein neues Presseförderungsgesetz kompetenzrechtlich auf Art. 17 B-VG, wodurch kein Rechtsanspruch auf Förderung eingeräumt wird. Die Höhe der Fördermittel findet sich nicht im Gesetzentwurf selbst, sondern ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Bundesfinanzgesetz (2004: 13,93 Mio. €). Im Bundesfinanzgesetz sind drei separate Ansätze für Vertriebsförderung, Besondere Förderung und Qualitäts- und Zukunftssicherung einzurichten.

Der Entwurf geht davon aus, dass im Bundesfinanzgesetz drei Ansätze vorgesehen sind. Diese werden 2004 wie folgt verteilt:

1. 4,91 Mio. €: Vertriebsförderung
2. 7,21 Mio. €: Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen
3. 1,81 Mio. €: Qualitäts- und Zukunftssicherung (Journalistenausbildung etc.)

Abs. 3: Die Bestimmung legt fest, dass die Zuteilung von Fördermitteln an die einzelnen Förderungswerber der KommAustria obliegt. Diese Funktion übt bisher die Bundesregierung aus.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen gemäß den Abschnitten II und III.

Abs. 1:

Z 1: Bisher hatten förderungswürdige Zeitungen entweder wirtschaftliche oder kulturelle Information zu verbreiten, um in den Genuss einer Förderung zu kommen. Nunmehr ist vorgesehen, dass für die Erlangung einer Förderung auch kulturelle Information geboten werden soll (vgl. allerdings auch die Regelung des § 4 Abs. 5). Im Unterschied zur bisherigen Regelung soll mit der Formulierung „überwiegend aus eigenständig gestalteten Beiträgen“ weiters zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Tages- oder Wochenzeitung auch dann für förderungswürdig erachtet wird, wenn ein Teil der redaktionellen Seiten in Kooperation mit Verlegern anderer Zeitungen produziert wird. Das heißt, der redaktionelle Teil der Zeitung darf höchstens zur Hälfte aus Beiträgen bestehen, die von einer anderen Zeitung übernommen oder von einer Gemeinschaftsredaktion gestaltet wurden.

Z 2 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 4. Neu ist nur, dass für Tageszeitungen eine Mindesterscheinungshäufigkeit von 240mal eingeführt wird. Unter Berücksichtigung von Feiertagen entspricht dies einem fünfmaligen Erscheinen pro Woche.

Z 3 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4.

Z 4 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 7, allerdings mit einigen Änderungen: Die Mindestverkaufsauflage für Tageszeitungen von 10 000 Stück bleibt unverändert. Neu ist, dass auch eine Mindestverkaufsauflage von 6 000 Stück in einem Bundesland für die Erfüllung der Förderungskriterien ausreichend ist. Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Journalisten wird von bislang mindestens drei auf nun mehr mindestens sechs angehoben.

Z 5 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 6, allerdings wurde die bislang lediglich für Tageszeitungen geltende Bestimmung, wonach der Verkaufspreis im Jahresdurchschnitt nicht erheblich abweichen darf, auch auf Wochenzeitungen ausgeweitet.

Z 6 normiert, dass Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen (bisher nur Wochenzeitungen) keine Gebietskörperschaften sein können und auch nicht mittelbar und unmittelbar an diesen beteiligt sein können.

Z 7 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 2.

Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 2 und dient der Förderung der autochthonen Volksgruppen in Österreich.

Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 2 und dient der Förderung der autochthonen Volksgruppen in Österreich.

Abs. 3 bis 5: Diese Bestimmungen normieren, dass die um Förderung ansuchenden Verleger der KommAustria die Auflagenzahlen der jeweiligen Tages- und/oder Wochenzeitungen nach den von der Presseförderungskommission festzulegenden Kriterien mitzuteilen haben. Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Tages- und Wochenzeitungen ihre Auflagenzahlen der ÖAK mitteilen, wird festgelegt, dass nicht von der ÖAK geprüfte Auflagenzahlen der Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders bedürfen. Das sonst kein Auftragsverhältnis zwischen Förderungswerber und Wirtschaftstreuhänder bestehen darf, dient der objektiven Datenbeurteilung. Überdies wird festgehalten, dass die KommAustria von den Verlegern von Tageszeitungen nach Bundesländern gegliederte Daten anfordern kann, wenn dies zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit bzw. Berechnung der Förderhöhe erforderlich ist.

Abs. 6: Die Bestimmung legt fest, dass Verleger, die um Förderung ansuchen, ihre Beteiligungsverhältnisse offen zu legen haben, damit die Presseförderungskommission feststellen kann, ob ein „Medienverbund“ gemäß § 2 Z 7 Privatradiogesetz, BGBl.I Nr. 20/2001, vorliegt.

Abs. 7: Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass eine Zeitung - auf Grund geringfügiger Änderungen - nicht unter mehreren Titeln um Förderung ansuchen kann. Kopfblätter sind Ausgaben, die durch eigene, meist regionale Bezüge herstellende Titelköpfe gekennzeichnet sind und auch über eigene regionale Redaktionen verfügen. Mutationen sind Ausgaben, die weder als Kopfblätter noch als wirtschaftlich selbstständige Zeitungen zu qualifizieren sind. Eine nähere Definition erfolgt in den Förderrichtlinien.

Zu § 3:

Abs. 1 Im Unterschied zur bisherigen Regelung des § 3 wird nun mehr der Beobachtungszeitraum, auf den sich die dem Ansuchen um Förderung anzuschließenden Unterlagen zu beziehen haben, explizit festgelegt. Dieser Beobachtungszeitraum (das vorangegangene Kalenderjahr) gilt für sämtliche Förderungen auf Grund des Presseförderungsgesetzes mit Ausnahme der Förderung von Forschungsprojekten gemäß § 11 Abs. 3. Die Förderung von Forschungsprojekten findet im Vorhinein statt.

Abs. 2 Diese Bestimmung legt fest, dass die administrative Unterstützung der KommAustria und der Presseförderungskommission von der Rundfunk- und Telekomregulierungs GmbH (RTR-GmbH) wahrgenommen wird.

Zu § 4:

Abs. 1 Diese Bestimmung legt fest, dass eine Presseförderungskommission zur Beratung der Arbeit der KommAustria eingerichtet wird.

Abs. 2: Diese Bestimmung präzisiert das Verfahren dahin gehend, dass die Presseförderungskommission festzustellen hat, ob die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Im Anschluss daran hat die Presseförderungskommission diese Prüfungsergebnisse der KommAustria vorzulegen. Die von der Presseförderungskommission zu erstellenden Gutachten sollen der Entscheidungsfindung der KommAustria dienen. Falls ein oder mehrere Mitglieder der Presseförderungskommission dies verlangen, sind auch Minderheitsmeinungen wiederzugeben.

Abs. 3: Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage des § 4 Abs. 3 wird im vorliegenden Entwurf die Funktionsdauer der Presseförderungskommission einheitlich festgelegt. Außerdem werden die Kompetenzen der Presseförderungskommission erweitert.

Z 1: So wie bisher wird die Presseförderungskommission aus sechs Mitgliedern plus einem nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden bestehen, wobei der Berufungsmodus nicht geändert wurde. Klargestellt wurde, dass eine Wiederbestellung der Mitglieder möglich ist, und dass für Mitglieder, die vor Ablauf der Funktionsperiode von zwei Jahren ausscheiden, unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen ist. Überdies wird im Gesetz festgehalten, dass die Geschäftsstelle auch die konstituierende Sitzung der Presseförderungskommission einzuberufen hat.

Z 2 regelt den Wahlmodus und die Funktionsdauer für den Vorsitzenden.

Z 3 führt erstmals Unvereinbarkeitsbestimmungen für den Vorsitzenden und die anderen Presseförderungskommissionsmitglieder ein. Demnach dürfen die Mitglieder der Presseförderungskommission in keinem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einer Tages- oder Wochenzeitung - auch solchen die nicht um Förderung ansuchen - oder zu einem sonstigen Ansuchenden stehen.

Z 4 regelt die Beschlussfähigkeit der Presseförderungskommission, die bislang nicht im Gesetz geregelt war.

Z 5 sieht vor, dass die Presseförderungskommission sich eine Geschäftsordnung zu geben hat. Im bisherigen Presseförderungsgesetz fand sich diesbezüglich keine Regelung.

Z 6 ermöglicht es der Presseförderungskommission, wie bisher für ihre Beratungen auch externe Personen beizuziehen.

Abs. 4: Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage werden die Kompetenzen der Presseförderungskommission präzise aufgelistet.

Abs. 5: Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage des § 4 Abs. 5, sie wurde allerdings im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes entsprechend angepasst und auf die Besondere Förderung ausgedehnt. Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen, die nicht eindeutig das Kriterium des § 2 Abs. 1 Z 1 (über die reine Fachpresse hinausgehend) oder des § 2 Abs. 1 Z 7 (überregionale Bedeutung) erfüllen, kann nur ein gekürzter Förderbetrag gewährt werden, allerdings nur dann, wenn dies die Presseförderungskommission einstimmig empfiehlt.

Abs. 6: Diese Bestimmung soll deutlich machen, dass die von der Presseförderungskommission empfohlenen und von der KommAustria beschlossenen Förderrichtlinien einer ständigen Überprüfung und Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernisse unterliegen. Die bisherige Förderungspraxis hat gezeigt, dass dies notwendig ist. Die bisherige Rechtslage sah nicht vor, dass die Presseförderungskommission Förderungsrichtlinien zu veröffentlichen hat. Als „geeignete Weise“ gilt jedenfalls eine Veröffentlichung im „Internet“.

Abs. 7: Zu veröffentlichen sind die Förderungsnehmer, die Förderbeträge und die einer allfälligen Ablehnung zu Grunde liegende gesetzliche Bestimmung. Als „geeignete Weise“ gilt auch in diesem Fall eine Veröffentlichung im „Internet“.

Abschnitt II (Vertriebsförderung):

Zu § 5 (Allgemeine Bestimmungen)

Abs. 1: Diese Bestimmung normiert, dass jene Verleger von Tages- und Wochenzeitungen um Vertriebsförderung ansuchen können.

Abs. 2: Diese Bestimmung normiert, dass innerhalb der Vertriebsförderung zwei Fördertöpfe eingerichtet sind. Die für die Vertriebsförderung zur Verfügung stehenden Mittel sollen demnach zu 58% auf Tageszeitungen und zu 42% auf Wochenzeitungen verteilt werden.

Zu § 6 (Vertriebsförderung für Tageszeitungen):

Abs. 1: Diese Bestimmung legt fest, dass Tageszeitungen die allgemeinen Förderungskriterien des Abschnitts I zu erfüllen haben.

Abs. 2: Die Mittel des Fördertopfes werden gleichmäßig auf die Tageszeitungen verteilt. Bei gleichbleibender Anzahl von förderungswürdigen Tageszeitungen werden dies im Jahr 2004 ca. € 200 000,- pro Tageszeitung sein.

Zu § 7 (Vertriebsförderung für Wochenzeitungen)

Abs. 1 bis 4: Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 4 beziehen sich auf den Vergabemodus für Wochenzeitungen.

Abs. 1: Diese Bestimmung definiert, dass Wochenzeitungen nur für die ersten 10 000 im Abonnement verkauften Exemplare Vertriebsförderung erhalten können.

Abs. 2: Diese Bestimmung bezieht sich auf Verleger, die für mehrere Wochenzeitungen um Förderung ansuchen. Diesbezüglich wird eine Förderungskaskade angegeben, die der bisher geltenden Allgemeinen Presseförderung entnommen ist und sich wie folgt definiert. Diese Regelung gilt auch für Zeitungen des selben Medienverbundes.

Abs. 3: Die Bestimmung legt den Berechnungsmodus für die Vertriebsförderung von Wochenzeitungen fest. Es werden jeweils volle Tausenderpakete von Abos gefördert. Die Förderung nimmt pro gefördertem Paket ab. Es werden höchstens 10 Pakete gefördert.

Berechnungstabelle:

Abo-Anzahl	Faktor A	Produkt/Paket	Produkt/insgesamt
ab 1.000	4,0	4.000	4.000
ab 2.000	3,6	3.600	7.600
ab 3.000	3,2	3.200	10.800
ab 4.000	2,8	2.800	13.600

ab 5.000	2,4	2.400	16.000
ab 6.000	2,0	2.000	18.000
ab 7.000	1,6	1.600	19.600
ab 8.000	1,2	1.200	20.800
ab 9.000	0,8	800	21.600
Ab 10.000	0,4	400	22.000

Beispiel:

Unter der Annahme, dass € 100.000,— zur Verfügung stehen und vier Wochenzeitungen mit den angegebenen Abo-Zahlen bzw. Anzahl von Nummern pro Jahr ansuchen, ergibt sich folgende Berechnung:

	Produkt	Nummern/Jahr	Verteilungswert	Förderung in Euro
Zeitung 1: 999 Abos.	0	45	0	0
Zeitung 2: 1 001 Abos.	4000	45	180000	9574,47
Zeitung 3: 2 500 Abos.	7600	50	380000	20212,77
Zeitung 4: 79 000 Abos.	22000	60	1320000	70212,77
			1 880 000	100000,00

Abschnitt III (Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen)**Zu § 8 (Voraussetzungen und Berechnung)**

Abs. 1: Die Bestimmung legt fest, dass der Bund für regionale Tageszeitungen - im Interesse des Erhaltes der Vielfalt in den Bundesländern - eine Besondere Förderung vorsieht.

Abs. 2: Diese Bestimmung normiert, dass nur jene Tageszeitungen eine Förderung nach diesem Abschnitt erhalten können, deren Verkaufsauflage im Jahresschnitt höchstens 100.000 Stück beträgt, wobei als Bezugsgröße das gesamte Bundesgebiet fungiert. In Bezug auf die Bestimmung hinsichtlich der maximalen Anzeigenseiten ist festzuhalten, dass den klassischen Werbeanzeigen anzeigenähnliche Blattbestandteile gleichzuhalten sind. Als solche sind insbesondere „Sonderbeilagen“ mit überwiegend kommerziellen Charakter und Sonder- und Widmungsseiten anzusehen.

Abs. 3: Die national marktführende Tageszeitung wird von der Förderung zur Gänze ausgeschlossen. Überdies wird normiert, dass regional marktführende Tageszeitungen ausgeschlossen sind. In jenen Bundesländern, in denen die national marktführende Tageszeitung auch regional marktführend ist, ist auch die - gemessen an der Verkaufsauflage - zweitgrößte Tageszeitung von einer Förderung ausgeschlossen. Auf Grund von Marktanalysen kann davon ausgegangen werden, dass es sich auch bei diesen Tageszeitungen um marktstarke handelt, sodass von der Einführung einer Untergrenze Abstand genommen werden konnte.

Abs. 4: Für die Förderung nach diesem Abschnitt ist die Anzahl der Verkaufsexemplare ausschlaggebend. Darunter ist die „gesamte verkaufte Auflage“ zu verstehen.

Abs. 5: Die Bestimmung normiert den Berechnungsmodus für die Förderung gemäß diesem Abschnitt. Da Redaktionskosten unabhängig von der Auflage anfallen, erhält jede förderungswürdige Zeitung einen Sockelbetrag von € 500.000,--. Die restlichen Fördermittel werden verteilt, indem die Anzahl der verkauften Auflage im regionalen Hauptverbreitungsgebiet, höchstens jedoch 25 000, mit der Anzahl der im jeweiligen Jahr erschienen Nummern multipliziert wird. Das Ergebnis dieser Berechnung ist mittels Verteilungsschlüssel so umzurechnen, dass die Mittel voll ausgeschöpft werden können. Diese Deckung verhindert, dass größere Tageszeitungen den Fördertopf überproportional ausschöpfen. Auf Grund dieses Berechnungsmodells werden Tageszeitungen mit einer geringeren Verkaufsauflage bevorzugt.

Angemerkt wird, dass als regionales Hauptverbreitungsgebiet jenes Bundesland gilt, in dem die meisten Exemplare der Zeitung verkauft werden.

Abschnitt IV (Qualitätsförderung und Zukunftssicherung)**Zu § 9 (Verteilung der Mittel)**

Abs. 1: Die Bestimmung verdeutlicht, dass die für eine Förderung nach Abschnitt IV vorgesehenen Fördermittel nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf mehrere Fördertöpfe zu verteilen sind.

Abs. 2 legt fest, dass ein Vorschlag für die Verteilung der Mittel gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 zu erfolgen hat. Für den Fall, dass auf Grund einer zu geringen Anzahl von Förderungsansuchen die Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, hat die Presseförderungskommission der KommAustria einen begründeten Vorschlag hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel für eine andere Förderungsart im Rahmen dieses Gesetzes vorzulegen. Diese Flexibilität ist notwendig, da sich die Anzahl der Ansuchenden für diese Fördertöpfe von Jahr zu Jahr ändern wird bzw. gegenwärtig noch nicht einschätzbar ist. Insbesondere im Jahr der Einführung der „neuen“ Förderungen könnte der Fall eintreten, dass nicht genug Förderanträge eingereicht werden. Durch diese Regelung kann die KommAustria nach Maßgabe der Empfehlung der Kommission freiwerdende Mittel auch für andere Förderarten im Rahmen dieses Gesetzes verwenden.

Abs. 3 Die konkrete Ausführung, z.B. welche Nachweise abzuliefern sind, ist in den Förderrichtlinien festzuhalten.

Zu § 10 (Förderung der Journalistenausbildung)

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, die nur die Förderung von Einrichtungen der Journalistenausbildung vorsah, wird nun mehr auch die Möglichkeit der Förderung der Ausbildung des journalistischen Nachwuchses in den Redaktionen geschaffen. Abs. 1 enthält die Bestimmung hinsichtlich der Förderung für Verleger, die sich der Förderung von Nachwuchsjournalisten annehmen. Abs. 2 normiert jene Auflagen, die Einrichtungen der Journalistenausbildung und sonstige repräsentative Vereinigungen zu erbringen haben, die sich der Aus- und Fortbildung von Journalisten widmen.

Abs. 1: Diese Bestimmung legt die Modalitäten der Förderung der redaktionsinternen Journalistenausbildung fest. Um eine derartige Förderung können Verleger dann ansuchen, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt I erfüllen. Der Entwurf sieht vor, dass ein Zuschuss gewährt werden kann, der höchstens ein Drittel der nachgewiesenen Ausbildungskosten ausmachen darf. Ein derartiger Zuschuss kann einem Verleger für die Ausbildung zum Journalisten im Bereich der Tages- und/oder Wochenzeitungen und - falls die Ausbildungsmodule auch den Online-Bereich inkludieren - im Online-Bereich gewährt werden. Zugleich wird allerdings festgehalten, dass eine reine Onlineausbildung nicht mit Zuschüssen zu bedenken ist. Nähere Einzelheiten - insbesondere hinsichtlich des Nachweises der journalistischen Produktion und der Ausbildungskosten - sind in den Förderrichtlinien festzulegen.

Abs. 2: Diese Bestimmung enthält die schon bisher geltenden Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung von Einrichtungen der Journalistenausbildung. Die Verteilung der hierfür vorgesehenen Mittel auf die Vereinigungen wird wie bisher dahin gehend geregelt, dass 70% der Mittel für „ausschließlich oder vorwiegend“ mit der Journalistenausbildung befasste Vereinigungen zur Verfügung stehen und 30% der Mittel für Vereinigungen, die sich auch der Talent- bzw. Nachwuchsförderung verschrieben haben. Klargestellt wird, dass auch die Förderung von Volontariaten möglich ist. Diesfalls erhält ein bei einer österreichischen Zeitung im Rahmen eines Volontariates tätiger Journalist von einer Vereinigung im Sinne des Abs. 2 Direktzahlungen. Die Förderung erweist sich damit als indirekte Förderung.

Abs. 2 Z 1 Bei der Berechnung der 1.300 Ausbildungstage im Jahr werden wie bisher nur Lehrgänge im herkömmlichen Sinne zu berücksichtigen sein: die Förderung oder Finanzierung von Volontariaten fällt nicht unter diese Bestimmung. Als Ausbildungstage gilt ein 6-Stunden Tag.

Abs. 2 Z 2 Keine der unter Abs. 2 Z 2 geforderten Vereinigungen soll mehr als ein Drittel der unter Z 2 vorgesehenen Gesamtmittel bekommen.

Zu § 11 (Sonstige Förderungen)

Abs. 1: Diese Bestimmung normiert, dass zur Förderung von Auslandskorrespondenten, die in einem festen Angestelltenverhältnis zu einer Tages- oder Wochenzeitungen stehen, ein Zuschuss gewährt werden kann. Dieser Zuschuss darf allerdings höchstens 50% der Gesamtkosten für diesen Arbeitsplatz betragen und überdies den Betrag von € 40 000 nicht übersteigen.

Abs. 2: Diese Bestimmung normiert, dass Vereinigungen, deren ausschließliche Aufgabe in der (Schul-)Leseförderung von Tages- und Wochenzeitungen zu sehen ist, mit einem Zuschuss von höchstens 50% ihrer Gesamtaufwendungen bedacht werden können. Weiters kann auch die Gratisverteilung von Tages- und Wochenzeitungen an Schulen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gefördert werden.

Abs. 3: Diese Bestimmung normiert, dass pressebezogene Forschungsprojekte einen finanziellen Zuschuss begehren können, allerdings mit der Auflage, dass der Förderungsträger nachweislich mindestens die Hälfte der Projektkosten selbst aufbringt. Da es sich um die einzige Förderung im Rahmen dieses Entwurfes handelt, die sich nicht auf einen bereits abgelaufenen Beobachtungszeitraum (Vorjahr) bezieht, werden Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung verlangt. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Mittel sind zurück zu erstatten.

Abs. 4: Diese Bestimmung normiert, dass repräsentativen non-profit Organisationen, die Pressekonferenzen veranstalten, in Summe Fördermittel bis zu € 40 000 (Gesamtmittel) zuerkannt werden können.

Zu § 12 (Ansuchen; Nachweis über die Verwendung der Fördermittel)

Die Bestimmungen des § 12 entsprechen den bisherigen Regelungen des § 9 (Journalistenausbildung) Abs. 4 und 5 Presseförderungsgesetz. Die Art der vorzulegenden Bescheinigungen, Kostenaufstellungen, Kostennachweise etc. ist in den Förderrichtlinien näher zu definieren.

Abschnitt V (Schlussbestimmungen)

Zu § 13 (Evaluierung der Maßnahmen)

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die KommAustria die Zielsetzungen und Auswirkungen der Presseförderung einer Bewertung zu unterziehen hat, die im Jahre 2006 durchgeführt werden soll. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, der bis Ende 2006 der Bundesregierung vorzulegen ist.

Zu § 14 Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass sämtliche Förderungen, mit Ausnahme der Forschungsprojekte gemäß § 11 Abs. 3, für das dem Ansuchen vorangegangene Jahr (Beobachtungszeitraum) gewährt werden. Förderungen von Forschungsprojekten hingegen erfolgen im Vorhinein.

Zu Abs. 2: Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass eine Tages- oder Wochenzeitung, die zwar alle Förderungskriterien für den Beobachtungszeitraum erfüllt hat, jedoch vor Auszahlung eingestellt wird, eine Förderung erhält. Der sich dadurch ergebene Betrag kann auch nicht anderen Tages- oder Wochenzeitungen zu Gute kommen oder für andere Förderungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden. Überdies wird normiert, dass sämtliche Förderungen nach diesem Bundesgesetz in zwei gleich hohen Teilbeträgen ausbezahlt werden. Der erste Teilbetrag wird wie bisher nach der Beschlussfassung (meist Juli) ausgezahlt, der zweite Teilbetrag spätestens im November.

Zu § 17 Abs. 1: Die Veröffentlichung der Förderungsrichtlinien soll im Internet erfolgen. Auf Anfrage werden die Förderungsrichtlinien von der Geschäftsstelle auch zugesandt.

Zu Artikel 2:(Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Im Hinblick darauf, dass der Aufwand der in der KommAustria tätigen Bediensteten für den Rundfunkbereich von den Rundfunkveranstaltern durch Finanzierungsbeiträge gemäß § 10 KOG getragen wird, ist die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung notwendig.

Zu Artikel 3 (Änderung des Publizistikförderungsgesetzes):

Zu § 7 Abs. 2a:

Die Änderungen dienen dem Zweck, den Gutachtensauftrag so klar wie möglich zu fassen. Schon bisher bestand in der Praxis die Auffassung, dass einzelne Aufträge - wenn keine konkreten Anlaßfälle bzw. Bedenken im Hinblick auf einzelne Beiträge des jeweiligen Jahrganges einer Zeitschrift vorgetragen wurden - nicht dahingehend zu verstehen sind, dass der Gutachter gegen § 7 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes verstoßende Aussagen in den zu prüfenden Publikationen selbständig zu suchen, aufzulisten und darauf aufbauend Schlüsse zu ziehen hat. Im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes in Verbindung mit den Grundsätzen über Sachverständigungsgutachten (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁵ [1996], 358 ff) soll daher auf gesetzlicher Ebene klargestellt werden, dass der Gutachtensauftrag unbedingt dahingehend zu spezifizieren ist, dass konkrete Bedenken gegen publizierte Beiträge eines Förderungswerbers aufzuzeigen wären und nicht lediglich der Auftrag der Prüfling mehrerer Jahrgänge auf die Einhaltung des § 7 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes zu ergehen hat.

Zu § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1:

Die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln der Publizistikförderung II soll in Zukunft der KommAustria obliegen.

Zu § 9 Abs. 1:

Der Beirat ist in Zukunft bei der KommAustria eingerichtet. Wie aus den Übergangsbestimmungen des § 13 hervorgeht, bleiben die Mitglieder des bisherigen Beirats jedoch bis zum Ende ihrer Funktionsperiode im Amt und haben ab In Kraft Treten des Gesetzes die KommAustria zu beraten.

Zu § 9 Abs. 4:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates werden nicht mehr wie bisher von der Bundesregierung sondern vom Bundeskanzler bestellt. Die Funktionsperiode von drei Kalenderjahren wird beibehalten.

Zu §11:

Die KommAustria hat dem Bundeskanzler jährlich Förderberichte abzuliefern. Diese werden vom Bundeskanzler wie bisher dem Nationalrat vorgelegt.

Zu §13:

Abs. 1: Die Vollziehungsklauseln in Bezug auf die in Abschnitt I geregelte Parteiakademienförderung bleiben unverändert.

Abs. 2: Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler nachgeordnete Dienststelle. Mit der Vollziehung des Abschnittes II ist sohin der Bundeskanzler zu betrauen.

Abs. 3: Die RTR wird für die KommAustria die administrative Aufgaben übernehmen.

Abs. 4 sieht vor, dass der bestehende Beirat mit seinen Mitgliedern erhalten bleibt und in Zukunft bei der KommAustria eingerichtet ist. Dies hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und die Funktionsperiode der derzeitigen Mitglieder.

Informeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.